

## **Antrag**

**der Abgeordneten Ina Lenke, Dr. Irmgard Schwaetzer, Klaus Haupt, Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Hans-Michael Goldmann, Ulrich Heinrich, Walter Hirche, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Marita Sehn, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.**

### **Erziehungszeit statt Erziehungsurlaub**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### I.

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 1. Januar 1986 ist das Bundeserziehungsgeldgesetz in Kraft getreten. Seitdem erhält der oder die Berechtigte, der/die den Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt, ein monatliches Erziehungsgeld in Höhe von maximal 600 DM (einkommensabhängig) für längstens 24 Monate. Ein Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht bisher bis zum 3. Lebensjahr des Kindes. Der Erziehungsurlaub kann abwechselnd von den Eltern in Anspruch genommen werden. Eine Nebentätigkeit ist bisher auf 19 Stunden pro Woche begrenzt. Während des Erziehungsurlaubs besteht besonderer Kündigungsschutz.

Die Regelungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes gerade im Hinblick auf den Erziehungsurlaub haben sich in der Vergangenheit bewährt. Diese wurden in hohem Masse in Anspruch genommen, meist allerdings von Frauen. Es hat sich u. a. in der Vergangenheit herausgestellt, dass Frauen nach dem Erziehungsurlaub große Schwierigkeiten haben, sich in das Arbeitsleben wieder zu integrieren. Darüber hinaus ist es bisher nicht gelungen, verstärkt die Väter für den Erziehungsurlaub zu gewinnen.

#### II.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf:

1. Der Begriff „Erziehungsurlaub“ wird durch „Erziehungszeit“ ersetzt. Im Bundeserziehungsgeldgesetz wird der Begriff „Arbeitgeberin“ aufgenommen.
2. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit.
3. Das Erziehungsgeld wird auf höchstens 800 DM (einkommensabhängig) erhöht. Die Einkommensgrenzen erhöhen sich um 15 %.

4. Eine Nebentätigkeit während der Erziehungszeit innerhalb von 6 Monaten bis zu 600 Stunden ist möglich.
5. Erziehungszeit ist bis zum vollendeten 6. Lebensjahr des Kindes möglich. Die Gesamtzeit darf 3 Jahre nicht überschreiten. Die Länge der einzelnen Abschnitte und die Erziehungszeit können in Absprache mit dem Arbeitgeber flexibel vereinbart werden. Die Vereinbarung erfolgt für die ersten 2 Jahre innerhalb der ersten 2 Monate nach der Geburt. Für die Folgezeit genügt eine jeweils jährliche Absprache. Kommt es zu keiner Einigung, verbleibt es bei der zurzeit geltenden gesetzlichen Regelung.
6. Bei der Berechnung des Mutterschaftsgeldes bleibt ein Wechsel der Steuerklasse innerhalb des letzten Jahres vor der Geburt unberücksichtigt.

### III.

Der Deutsche Bundestag appelliert an die Bundesländer,  
auf eine Vereinfachung der jeweiligen Zuständigkeit und des Verfahrens bei der  
Beantragung des Erziehungsgeldes/Erziehungsurlaubes hinzuwirken.

Berlin, den 11. April 2000

**Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion**

## Begründung

### Zu 1. – „Erziehungszeit“ statt „Erziehungsurlaub“

Zunächst sollte aber der Begriff „Erziehungsurlaub“ durch den Begriff „Erziehungszeit“ geändert werden. Der Terminus „Urlaub“ suggeriert völlig unzutreffend Freizeit. Unzweifelhaft handelt es sich jedoch hierbei nicht um Freizeit, sondern um Zeit, in der sich ein Elternteil selbst um die Erziehung und die Betreuung des Kindes kümmert. Der Begriff „Arbeit“ kommt der Wirklichkeit näher.

Es sollte selbstverständlich sein, dass sowohl die jeweils weibliche als auch männliche Form einer Bezeichnung in einen Gesetzentwurf Eingang findet. Daher sollten die Begriffe „Arbeitgeberin“ und „Arbeitnehmerin“ in das Gesetz eingefügt werden. Die Bundesregierung kennt offensichtlich nur Arbeitnehmerinnen aber keine Arbeitgeberinnen.

### Zu 2. – Hoher Flexibilisierungsgrad statt Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit

Die nun vorgelegte Reform der Regierungskoalition zum Bundeserziehungsgeldgesetz beinhaltet gravierende Schwächen. Dies betrifft insbesondere den Anspruch auf Teilzeitarbeit. Ein solcher Anspruch ist kontraproduktiv für diejenigen, die Erziehungszeit wahrnehmen, im Regelfall für die Frauen. Die gesetzliche willkürliche Fixierung eines Anspruchs auf Teilzeitarbeit bei Betrieben ab 15 Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern lässt darüber hinaus die vorhandenen unterschiedlichen Strukturen der jeweiligen Betriebe völlig ausser Acht. Betriebe, die viele oder ausschließlich Frauen beschäftigen, werden vor nicht lösbare Probleme gestellt, die gegebenenfalls die Existenz des Betriebes gefährden. Die Ankündigungsfrist von 8 Wochen ist zu kurz. Dies wird im Ergebnis dazu führen, dass bei einer Neueinstellung Frauen weniger berücksichtigt und damit noch mehr benachteiligt werden. Eine verstärkte Flexibilisierung der Erziehungszeit ist die bessere und sinnvollere Alternative.

**Zu 3. – Höhe des Erziehungsgeldes**

Seit Inkrafttreten des Bundeserziehungsgeldgesetzes 1986 sind die Einkommensgrenzen ab dem 7. Lebensmonat und die Höhe des Erziehungsgeldes nicht mehr angehoben worden. Die tatsächlichen Kosten für die Betreuung und Erziehung eines Kindes sind erheblich gestiegen. Daher sollte das Erziehungsgeld auf maximal 800 DM monatlich (einkommensabhängig) erhöht werden. Die Einkommensgrenzen sind um 15 % zu erhöhen.

**Zu 4. – Flexible Gestaltung der Nebentätigkeit**

Die starre Begrenzung des Umfangs der Nebentätigkeit hat sich oft als Bremse erwiesen. Eine Nebentätigkeit während der Erziehungszeit führt u. a. dazu, dass der Wiedereinstieg nach Beendigung der Erziehungszeit erleichtert wird, da der Kontakt zur Arbeitsstelle, zu Kollegen und zur fachspezifischen Materie weiterhin gewährleistet ist. Bei einer Neuregelung des Bundeserziehungsgeldgesetzes muss eine Nebentätigkeit zeitlich flexibler gestaltet werden.

Eine Erhöhung der wöchentlichen Stundenzahl einer Nebentätigkeit ist zwar grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch wird der Sinn und Zweck des Erziehungsurlaubes bzw. der Erziehungszeit konterkariert, wenn durchgängig einer Nebentätigkeit von 30 Stunden die Woche nachgegangen wird. Die Nebentätigkeit entspricht in diesem Falle fast einer Vollzeittätigkeit. Daher sollte eine Kontingentierung der zulässigen Stundenzahl einer Nebentätigkeit über einen längeren Zeitraum hinweg vorgesehen werden. Ausgehend von einer durchschnittlichen Wochenstundenzahl von bis zu 25 Stunden ist daher einer zulässigen Nebentätigkeit von 600 Stunden in 6 Monaten der Vorzug zu geben.

**Zu 5. – Flexible Gestaltung der Erziehungszeit**

Ein Mittel, um Beruf und Familie besser miteinander zu vereinbaren ist, den Erziehungsurlaub bzw. die Erziehungszeit flexibler zu gestalten. Es muss möglich sein, diese über einen größeren Zeitraum hinweg – 7 Jahre – und in Etappen zu nehmen. Der Zeitraum über 7 Jahre ist deshalb sinnvoll, weil bis zum Eintritt des Kindes in die Grundschule ein erhöhter Betreuungsbedarf besteht. Daneben müssen aber die Angebote für Halb- oder Ganztagsbetreuung sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich verbessert werden. Die Gesamtdauer der Erziehungszeit von 3 Jahren sollte aber nicht überschritten werden. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber und die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer müssen sich innerhalb eines festen Zeitrahmens – 2 Monate – darüber einig werden, wie und wann die Erziehungszeit bzw. die einzelnen Abschnitte in den ersten beiden Jahren nach der Niederkunft genommen werden. Abschließend erfolgt eine Einigung über die restliche Zeit jeweils jährlich. Kommt eine Einigung nicht zustande, verbleibt es bei der jetzigen gesetzlichen Regelung.

**Zu 6. – Steuerklassenwechsel beim Mutterschaftsgeld**

Bei der Berechnung des Mutterschaftsgeldes wird ein Wechsel der Steuerklasse innerhalb des letzten Jahres vor der Geburt unberücksichtigt bleiben. Ehepaare nehmen einen Steuerklassenwechsel vor, um über ein höheres Nettoeinkommen ein höheres Mutterschaftsgeld zu erhalten. Die Höhe des Mutterschaftsgeldes bemisst sich nach dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgelt der letzten 3 abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist. Dabei zahlt die Krankenkasse höchstens 25 DM pro Kalendertag. Übersteigt das tatsächliche kalendertägliche Nettoentgelt die 25 DM, zahlt der Arbeitgeber den darüber hinausgehen-

den Betrag als Zuschuss. Zwar ist seit einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts aus dem Jahre 1986 (BAG, Der Betrieb, 1987, S. 944) entschieden, dass es rechtsmissbräuchlich und der Wechsel insoweit unbeachtlich ist, wenn eine Frau ihre Steuerklasse ohne sachlichen Grund und nur, um das Nettogehalt in den letzten Kalendermonaten, die für die Berechnung des Mutterchaftsgeldes maßgebend sind, zu erhöhen und damit einen höheren Arbeitgeberzuschuss zu erhalten. In der Praxis ist jedoch oft schwierig zu überprüfen, ob nun ein sachlicher Grund gegeben ist oder nicht. Eine klare zeitliche Regelung, innerhalb der ein Steuerklassenwechsel nicht zulässig ist, erscheint geboten, da ansonsten die Findigen belohnt werden.

### **Zu III. – Mangelnde Transparenz der zuständigen Behörden**

Zu bemängeln sind die je nach Bundesland unterschiedlich zuständigen Behörden. Während z. B. in Baden-Württemberg die Landeskreditbank für den Antrag auf Erziehungsgeld zuständig ist, sind es in Bayern die Versorgungsämter, in Berlin die Bezirksämter, in Brandenburg die Jugendämter etc. Zur besseren Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger ist eine Vereinheitlichung der unterschiedlichen Zuständigkeitsregelungen wünschenswert. Es ist Aufgabe der Länder, hierfür zu sorgen.